



An den Grossen Rat

**16.0168.01**

08.5349.05

15.5047.02

13.5136.02

BVD/P160168/P085349/P155047/135136

Basel, 11. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2016

## **Kantonale Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“**

**Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren**

sowie

**Zwischenberichte zu den Anzügen**

- **Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Parkplatzbewirtschaftung Motorräder und Motorroller**
- **Heiner Vischer und Konsorten betreffend Einführung einer Pendler-Vignette für Motorräder**
- **Aeneas Wanner und Konsorten betreffend sauberer Elektroroller von der Parkgebühr**

# Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. Begehren.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>2. Zustandekommen der Initiative.....</b>                                | <b>3</b> |
| 2.1 Inhalt der Initiative .....   | 3        |
| 2.2 Vorprüfung.....   | 3        |
| 2.3 Zustandekommen .....  | 3        |
| 2.4 Überweisung an den Regierungsrat .....                                  | 4        |
| <b>3. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative .....</b>                      | <b>4</b> |
| 3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht .....                                 | 4        |
| 3.2 Beachtung kantonalen Rechts .....                                       | 5        |
| 3.3 Einheit der Materie und Durchführbarkeit .....                          | 6        |
| 3.4 Formulierte – unformulierte Initiative.....                             | 6        |
| <b>4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative.....</b>                       | <b>6</b> |
| 4.1 Gebührenfreies Parkieren von Zweirädern .....                           | 6        |
| 4.2 Nachfrageorientierte Bereitstellung von Parkflächen für Zweiräder ..... | 7        |
| <b>5. Anzüge Heilbronner, Vischer und Wanner.....</b>                       | <b>7</b> |
| <b>6. Weiteres Vorgehen.....</b>  | <b>9</b> |
| <b>7. Antrag.....</b>   | <b>9</b> |

## 1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die formulierte Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ für rechtlich zulässig zu erklären und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

## 2. Zustandekommen der Initiative

### 2.1 Inhalt der Initiative

Die Kantonale Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ ist zustande gekommen (vgl. Kap 2.3). Die Initiative ist formuliert und verlangt, dass § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 mit folgendem dritten Abschnitt ergänzt wird:

*„Zweiräder parkieren auf Allmendgebiet kostenlos. Der Kanton stellt die nachgefragten Flächen zur Verfügung.“*

Die Initiative bezweckt somit die verfassungsmässige Festschreibung von zwei voneinander unabhängigen Grundsätzen:

- a) Für das Parkieren von Zweirädern (Velos, Motorfahrträder, Motorräder) dürfen keine Gebühren verlangt werden.
- b) Die zuständigen Behörden im Kanton und in den beiden Landgemeinden müssen so viele Parkflächen für Zweiräder (Velos, Motorfahrträder, Motorräder) zur Verfügung stellen, wie nachgefragt werden.

### 2.2 Vorprüfung

Am 20. Januar 2015 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Initiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 24. Januar 2015 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 24. Januar 2015 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 24. Juli 2016 abläuft.

### 2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Gestützt auf die §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 4. Februar 2016 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ mit 3'042 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 6. Februar 2016 veröffentlicht worden. Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am 16. Februar 2016 unbenutzt abgelaufen.

## 2.4 Überweisung an den Regierungsrat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten den Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

## 3. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Nach § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höher stehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

### 3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Aufgrund der subsidiären Generalklausel zugunsten der kantonalen Kompetenz sind die Kantone für alle Aufgaben zuständig, welche die Bundesverfassung nicht dem Bund zuweist (Art. 3, 42 Abs. 1 und 43 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Damit kann der Kanton nicht nur bestimmen, welche Aufgaben er im Rahmen seiner Zuständigkeit erfüllt, sondern auch, wie er dies tun will [RAINER J. SCHWEIZER, in: EHRENZELLER et al. (Hrsg.), Kommentar zu Art. 43 BV, N 6].

Gestützt auf § 38 Abs. 1 KV übt der Staat die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus. Dem Kanton kommt aufgrund der Hoheit über die öffentlichen Sachen folglich das Recht zu, deren Nutzungsmöglichkeiten zu regeln. Bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte ist der Kanton jedoch nicht völlig frei, sondern er hat die Bundesverfassung und die bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für den Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache darf der Kanton grundsätzlich keine Gebühr erheben. Für den (gemeinverträglichen) Verkehr auf öffentlichen Strassen sieht Art. 82 Abs. 3 BV die Gebührenfreiheit ausdrücklich vor (ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 2380). Zum schlichten Gemeingebrauch gehört beispielsweise der fahrende Verkehr (Personenwagen, Busse, Lieferwagen, Lastwagen, Motorräder, Motorfahräder, Velos usw.). Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gehört, sofern es nur von kurzer Dauer ist, in der Regel ebenfalls noch zum schlichten Gemeingebrauch (ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 2381). Eine über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Strasse stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar, dessen Regelung – unter Vorbehalt anderer verfassungsmässiger Rechte – in die alleinige Kompetenz der Kantone fällt. Die Kantone können dafür auch Benützungs- und Lenkungsabgaben erheben (BGE 122 I 279 E. 2b S. 283 mit weiteren Hinweisen). In städtischen Gebieten kann das Parkieren auf Allmend von mehr als 30 Minuten bereits als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch betrachtet werden (BGE 122 I 279 E. 2e S. 286). In der Ausgestaltung des gesteigerten Gemeingebrauchs genießt der Kanton erhebliche Freiheiten. Wenn er für gewisse Parkplätze eine Gebühr verlangt, so ist er nicht verpflichtet, für alle anderen Abstellflächen ebenfalls eine Gebühr zu erheben. Zudem steht es ihm auch frei, innerhalb eines bestimmt umgrenzten Gebiets die einen Abstellflächen unentgeltlich, die anderen jedoch gegen Gebühr anzubieten (BGE 122 I E. 8e S. 290 f.). Der Kanton hat folglich die Möglichkeit, Parkplätze für Zweiräder kostenlos zur Verfügung zu stellen, wie dies von den Initiantinnen und Initianten gefordert wird.

Fraglich ist demgegenüber, ob eine solche Regelung mit dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV vereinbar ist. Dem Rechtsgleichheitsgebot kommt hier – wie in der Raumplanung – nur eine abgeschwächte Bedeutung zu. Verfassungsrechtlich genügt es, dass die Grenzziehung sachlich vertretbar, das heisst nicht willkürlich ist. Das Gebot der Rechtsgleichheit fällt insoweit mit dem Willkürverbot zusammen (BGE 118 Ia 151 E. 6c S. 162). Da unter den Begriff «Zweiräder» auch Fahrräder subsumiert werden können, ist eine unterschiedliche Regelung zumindest hinsichtlich der nichtmotorisierten Zweiräder sachlich vertretbar.

Als problematisch erweist sich demgegenüber die mit der Initiative geforderte Verpflichtung des Kantons, die «nachgefragten Flächen» zur Verfügung zu stellen. Der in der Stadt Basel verfügbare Boden und besonders der öffentliche Strassenraum sind ein beschränkt verfügbares Gut. Der Nutzungsdruck ist dementsprechend gross. Es werden von verschiedenen Nutzergruppen unterschiedliche Ansprüche an diesen Raum gestellt, die in Konkurrenz zueinander stehen. Neben Abstellflächen für Zweiräder wird der öffentliche Raum beispielsweise auch für Fahrstreifen, Velostreifen, Trottoirs, Sonderspuren, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, Parkplätze für Fahrzeuge, Begegnungsflächen, Grünflächen, Strassencafés oder Verkaufsflächen benötigt. Eine Erhöhung der Anzahl Parkplätze für Zweiräder ist aufgrund divergierender Nutzungs- und Grundrechtsinteressen sowie aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche nur sehr beschränkt realisierbar. Je mehr Verkehrsteilnehmende einen Parkplatz benützen möchten, desto kürzer wird folglich die Zeit, die jede bzw. jeder einzelne für sich beanspruchen kann ohne den übrigen Verkehrsteilnehmenden die gleiche Benützung zu verunmöglichen. Damit einer erhöhten Nachfrage nach Abstellflächen Rechnung getragen werden kann, wäre allenfalls denkbar, das gebührenfreie Parkieren von Zweirädern auf Allmend zeitlich zu beschränken.

Zur Vermeidung von Widersprüchen mit höherrangigem Recht ist eine verfassungskonforme Auslegung unerlässlich. Eine Kollision mit Normen eines Staatsvertrags ist nicht ersichtlich.

### **3.2 Beachtung kantonalen Rechts**

Gemäss § 30 Abs. 1 KV ermöglicht und koordiniert der Staat eine umweltgerechte und energiesparende Mobilität. Zudem genießt der öffentliche Verkehr Vorrang. Gestützt auf § 33 Abs. 1 KV trifft der Staat Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser. Zudem wird er gemäss § 33 Abs. 4 KV verpflichtet, den Menschen und seine Umwelt vor Lärm sowie sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen zu schützen. Indem der Kanton mit der vorliegenden Initiative verpflichtet werden soll, kostenlose und bedarfsorientierte Abstellflächen für motorisierte Zweiräder zur Verfügung zu stellen, fördert er indirekt den motorisierten Individualverkehr. Diese Fördermassnahme steht in einem Spannungsverhältnis zu den bisherigen Bestimmungen bezüglich Verkehrspolitik (§ 30 KV) und Umweltschutz (§ 33 KV) und lässt sich nur schwer mit deren Zielen vereinbaren. Es wird im Rahmen der Auslegung zu ermitteln sein, welche dieser Bestimmungen im konkreten Anwendungsfall Vorrang genießt, wobei die unterschiedlichen Ziele im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung optimal miteinander in Einklang zu bringen sind.

Im Weiteren verpflichtet der in der Volksabstimmung vom 28. November 2010 angenommene Gegenvorschlag zur Städteinitiative den Regierungsrat, die Strassenverkehrsleistung ausserhalb des Autobahnnetzes bis zum Jahr 2020 um 10% zu senken. Diese Verpflichtung ist in § 13 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (SG 780.100) gesetzlich verankert. Die indirekte Förderung des motorisierten Individualverkehrs steht in klarem Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag von § 13 Abs. 2 USG BS und zum Entscheid des Souveräns. Da mit dem Initiativbegehren die Ergänzung einer bestehenden Verfassungsbestimmung gefordert wird, geht sie dem kantonalen Gesetzesrecht vor. Dasselbe gilt bei § 19 PRBV, der im Gebiet mit hohem Parkierdruck eine Gebühr für Motorräder vorsieht.

Grundsätzlich sollte die Verfassung nur staatsrechtliche Grundsatzfragen regeln. Ob der neuen Regelung Verfassungsrang zukommt, ist fraglich. Es besteht indessen kein Gültigkeitserfordernis des Inhalts, dass durch eine formulierte Initiative nur Verfassungsbestimmungen vorgeschlagen werden dürfen, die einen verfassungswürdigen Inhalt aufweisen. Die Frage der Verfassungswürdigkeit bleibt vielmehr eine politische Frage.

### **3.3 Einheit der Materie und Durchführbarkeit**

Gemäss Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) ist die Einheit der Materie gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Unter dem Blickpunkt der Durchführbarkeit könnte sich die Umsetzung der Verfassungsbestimmung als problematisch erweisen. Gänzlich unmöglich ist das Anliegen aber nicht. Die Volksinitiative verlangt demnach nichts Unmögliches.

### **3.4 Formulierte – unformulierte Initiative**

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ handelt es sich um eine ausformulierte Verfassungsbestimmung. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll in § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt ein dritter Absatz beigefügt werden. Die neue Bestimmung lässt sich denn auch ohne Weiteres in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. § 1 IRG.

## **4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative**

Die Initiative fordert, dass das gebührenfreie Parkieren von Zweirädern und die nachfrageorientierte Bereitstellung von Parkflächen für Zweiräder in der Verfassung verankert werden. Der Regierungsrat erachtet es als wünschenswert, die erste Teilforderung der Stimmbevölkerung vorzulegen. Die zweite Teilforderung hingegen ist kaum umsetzbar und hat weitreichende, von den Initiantinnen und Initianten wahrscheinlich nicht mitbedachte negative Konsequenzen. Denn der öffentliche Strassenraum ist beschränkt und der Nutzungsdruck entsprechend gross: Neben Abstellflächen für Zweiräder wird der öffentliche Raum auch für Parkplätze für andere Fahrzeuge, Trottoirs, Fahr- und Velostreifen etc. benötigt.

### **4.1 Gebührenfreies Parkieren von Zweirädern**

Mit der Überweisung des Anzugs Heilbronner und Konsorten betreffend Parkplatzbewirtschaftung Motorräder und Motorroller hat der Grosse Rat im Februar 2009 den Regierungsrat beauftragt, eine monetäre Bewirtschaftung von Motorradparkplätzen zu prüfen. Der Regierungsrat hat seitdem mehrfach zu diesem Anzug berichtet. Der Grosse Rat hat den Anzug Heilbronner mehrfach stehengelassen und damit bekräftigt, dass der Regierungsrat eine Gebührenpflicht für das Parkieren von Motorrädern in der Innenstadt und im Gebiet Bahnhof SBB realisieren soll. Der Regierungsrat und die Verwaltung haben für die vom Grossen Rat gewünschte Gebührenpflicht sämtliche Voraussetzungen geschaffen, damit sie umgesetzt werden kann. Mit § 19 der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftungsverordnung, PRBV) vom 19. August 2014 (SG 952.560) wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass im Gebiet mit hohem Parkierdruck eine Gebühr für Motorräder eingeführt werden kann.

Die vorliegende Initiative will die Umsetzung mittels einer Ergänzung von § 30 der Kantonsverfassung verhindern. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass ein Volksentscheid über das gebührenfreie Parkieren von Zweirädern wünschenswert ist, um in der politisch umstrittenen Frage Klarheit zu schaffen. Momentan ist in der PRBV lediglich für das Gebiet mit dem höchstem Parkierdruck, nämlich dem Bereich der Innenstadt und dem Gebiet um den Bahnhof SBB, eine Ge-

bührenpflicht für Motorräder für die weitgehend schon vorhandenen rund 400 Abstellplätze vorgesehen. Ausserhalb dieses Gebietes sind keine Gebühren für das Abstellen von Motorrädern auf den dafür vorgesehenen Flächen vorgesehen.

## 4.2 Nachfrageorientierte Bereitstellung von Parkflächen für Zweiräder

Die Initiative fordert, dass die zuständigen Behörden im Kanton und in den beiden Landgemeinden so viele Parkflächen für Zweiräder (Velos, Motorfahräder, Motorräder) zur Verfügung stellen wie nachgefragt werden. Konsequenterweise müssten bei einer allfällig wachsenden Nachfrage nach Parkflächen für Zweiräder diese auch zulasten von Parkplätzen für andere Fahrzeuge gehen.

Weiter müssten beim Bahnhof SBB und beim Badischen Bahnhof voraussichtlich jetzige Taxi-standplätze, Bushaltestellen und/oder Fussgängerflächen aufgehoben, reduziert beziehungsweise verschoben werden, um die Nachfrage für Zweiräder zu befriedigen. Im Bereich der Universität müsste gegebenenfalls ein Zweiradparking auf dem Petersplatz evaluiert werden. In der Innenstadt hätte die Bestimmung zur Folge, dass die mit der erzielten Reduktion des motorisierten Verkehrs neu gewonnenen Freiflächen wohl teilweise für das Abstellen von Zweirädern verwendet werden müssten. Zweiradparkplätze würden mit der in der Initiative enthaltenen Bestimmung einen rechtlichen Schutz geniessen, den keine andere Nutzungsart von Flächen (z.B. Parkplätze für andere Fahrzeuge, Trottoirs, Fahr- und Velostreifen, Aufenthaltsflächen, Grünflächen, Strassencafés) geltend machen kann.

Im öffentlichen Raum müssen verschiedenste Ansprüche berücksichtigt und bei der Gestaltung und Verteilung der Flächen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Nur so kann eine ausgewogene Nutzung der Allmend erreicht werden. Der Regierungsrat und die Verwaltung berücksichtigen dabei die Vorgaben der Kantonsverfassung und der verschiedenen diesbezüglichen Gesetze. Die vorgegebenen räumlichen Verhältnisse erlauben es in der Regel nicht, für einzelne Verkehrsarten (Velos, Motorfahräder, Motorräder) nachfrageorientiert Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

## 5. Anzüge Heilbronner, Vischer und Wanner

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2013 den Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Parkplatzbewirtschaftung Motorräder und Motorroller (P085349) stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Trotz vielfältiger Massnahmen ist noch immer ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung einer übermässigen Belastung mit Luftschadstoffen ausgesetzt. Massgeblich beteiligt an der Emission dieser Schadstoffe ist der motorisierte Verkehr. Die UVEK hat darum in ihrem Bericht zum Luftreinhalteplan (27.08.2008) darauf hingewiesen, dass unter Anderem durch eine Reduktion des Verkehrs eine Verbesserung der Luftqualität erreicht werden kann.

Davon scheinen wir noch ein rechtes Stück entfernt zu sein, denn der Verkehr sinkt nicht, sondern es findet eine Umlagerung statt. So ist seit einiger Zeit ein steter Zuwachs an Motorrädern und Motorrollern auf Basels Strassen zu beobachten, während die Anzahl eingelöster Personewagen zurück geht.

Motorräder und Motorroller tragen nicht gerade zur Verbesserung der Luftqualität bei, dennoch werden sie immer beliebter: sie sind günstig im Unterhalt; sie sind wendig; man kommt mit ihnen gleich schnell vorwärts wie mit dem Auto; man fährt bequem bis ins Herz von Basel ohne sich abstrampeln zu müssen wie mit dem Velo und - das wohl als Hauptpluspunkt - man kann erst noch gratis parkieren. Durch die Gratisparkplätze werden Motorräder und Motorroller indirekt vom Kanton gefördert und das darf nicht sein. Die für Autos eingeführte Parkraumbewirtschaftung soll darum auch auf Motorräder und Motorroller ausgedehnt werden. Es soll das Privileg von Velos sein, gratis parkieren zu dürfen.

## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die Unterzeichnenden bitten darum den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob es möglich wäre

- Parkplätze für Motorräder und Motorroller separat von denjenigen für Velos auszuweisen,
- Parkplätze für Motorräder und Motorroller zu bewirtschaften (zentrale Parkuhr, Anwohnerparkkarte etc)

Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Jörg Vitelli, Brigitte Strondl, Jürg Meyer, Stephan Luethi, Hans Baumgartner, Michael Wüthrich, Patrizia Bernasconi, Maria Berger-Coenen, Guido Vogel, Christoph Wydler“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2015 den Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Einführung einer Pendler-Vignette für Motorräder (P155047) dem Regierungsrat überwiesen:

„Mit der Genehmigung der Erhöhung der Rahmenausgabenbewilligung für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung durch den Grossen Rat müssen nun auch Motorräder in der Innenstadt und im Gebiet Bahnhof SBB Parkgebühren entrichten. Anwohner und Anwohnerinnen können für eine jährliche Gebühr von CHF 50 eine Vignette erwerben. Pendler und Pendlerinnen müssen hingegen die ordentliche Parkgebühr von CHF 0.50 / Std. entrichten, was um die CHF 1'000 pro Jahr ausmachen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Motorrad-Pendler und -Pendlerinnen nicht auch wie für die mit dem Auto Pendelnden eine Pendlerkarte angeboten wird. Die Pendlerkarte kostet für Autos CHF 740 pro Jahr, obwohl ein Auto im Schnitt vier Mal mehr Platz als ein Motorrad beansprucht. Zieht man den Vergleich mit den Auto-Pendlerkarten, müsste eine Motorradpendler-Vignette um die CHF 400 kosten.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Teilt die Regierung die Ansicht, dass pendelnde Motorradfahrer unfair behandelt werden, weil ihnen im Gegensatz zu den Automobilisten keine Pendlervignette angeboten wird und sie die Parkgebühr stundenweise entrichten müssen?
- Wie könnte eine Pendlerkarte für Motorräder ausgestaltet sein?

Heiner Vischer, Christine Wirz-von Planta, Michael Koechlin, Patricia von Falkenstein, Thomas Strahm, Bruno Jagher, Daniela Stumpf“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2013 den Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Befreiung sauberer Elektroroller von der Parkgebühr (P135136) dem Regierungsrat überwiesen:

„Mit der Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Basel wurde eine neue Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung beschlossen und publiziert. Für Motorrad-Parkplätze ist in dieser Verordnung mit einigen Ausnahmen eine Gebührenpflicht aufgeführt. Bei der Parkplatzbewirtschaftung geht es v.a. auch um eine Lenkungswirkung. Die Unterzeichnenden möchten, dass saubere Elektroroller von der Parkgebühr befreit werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob Elektroroller von der Parkgebühr befreit werden können.

Aeneas Wanner, Andreas Sturm, Dieter Werthemann, Roland Lindner, Michael Wüthrich, Christian von Wartburg, Joël Thüring, Mirjam Ballmer, Heiner Vischer“

Wir berichten zu diesen drei Anzügen wie folgt:

Der Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Parkplatzbewirtschaftung Motorräder und Motorroller bildet den politischen Auftrag für die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für gebührenpflichtiges Parkieren motorisierter Zweiräder in der PRBV und ist auch der Auslöser für die Lancierung der Zweiradinitiative. Der Regierungsrat kann daher erst nach einer Volksabstimmung zur Zweiradinitiative abschliessend zum Anzug Heilbronner berichten.

Der Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Einführung einer Pendler-Vignette für Motorräder und der Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Befreiung sauberer Elektroroller von der Parkgebühr formulieren Anliegen, die bei einer Umsetzung der Gebührenpflicht für das

Parkieren von Motorrädern in der Innenstadt und im Gebiet Bahnhof SBB geprüft werden sollen. Dazu kann der Regierungsrat ebenfalls erst nach der oben erwähnten Volksabstimmung berichten.

Aufgrund der obigen Erläuterungen beantragen wir Ihnen, die drei genannten Anzüge stehen zu lassen.

## 6. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die in der Initiative formulierten beiden Teilbegehren „gebührenfreies Parkieren von Zweirädern“ sowie „nachfrageorientierte Bereitstellung von Parkflächen für Zweiräder“ nicht auf Verfassungsstufe verankert sein sollen. Im Rahmen der gesetzlichen Stufenhierarchie ist es vielmehr sachgerecht, derartige Fragen in einem Gesetz und nicht in der Verfassung zu regeln. Als inhaltlich problematisch erachtet der Regierungsrat die Forderung nach einer „nachfrageorientierten Bereitstellung von Parkflächen für Zweiräder“, da diese zu Lasten von anderen Nutzungen im Strassenraum gehen würde. Daher möchte der Regierungsrat die beiden Forderungen der Initiative im Detail prüfen. Diese Prüfung soll zeigen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Forderungen der Initianten mit einem Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe verankert werden können oder die Initiative zur Ablehnung empfohlen werden soll.

## 7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die formulierte Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die formulierte Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ wird dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.
3. Der Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Parkplatzbewirtschaftung Motorräder und Motorroller wird stehen gelassen.
4. Der Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Einführung einer Pendler-Vignette für Motorräder wird stehen gelassen.
5. Der Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Befreiung sauberer Elektroroller von der Parkgebühr wird stehen gelassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die mit 3'042 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.